



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstell

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstraße 63,
40211 Düsseldorf,

gegen

die Deutsche Lufthansa AG, vertr. d. d. Vorstand, Venloer Straße 151 - 153, 50672
Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 121
im schriftlichen Verfahren am 09.12.2019
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18. Juli 2019 sowie weitere 83,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 8. August 2019 zu zahlen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

3.) Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

-gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO ohne Tatbestand-

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet. Der Kläger kann von der Beklagten Minderung der Flugvergütung i. H. v. 200,00 € gemäß §§ 631, 633 Abs. 1, 634 Nr. 3, 638 BGB verlangen. Der Flugvertrag der Parteien ist als Werkvertrag einzustufen. Die Beklagte hat auf dem Flug nicht die vertraglich geschuldete Leistung erbracht. Es fehlte an der Verabreichung der Business-Class-Mahlzeit. Das Gericht bemisst den Wert der nicht erbrachten Leistung im Verhältnis zum Flugpreis auf 200,00 €. Das Gericht legt bei der Bemessung der Minderung den unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers zugrunde, nachdem der Mehrpreis für den Rückflug in der Economy-Class 439,00 € betrug. Die Mehrleistung der Beklagten hierfür setzte sich zum einen aus der tatsächlich nicht geleisteten besseren Verpflegung und zum anderen aus dem breiteren und bequemerem Sitz zusammen. Die letztgenannte Mehrleistung stuft das Gericht als ein wenig gewichtiger ein, so dass die Minderung auf etwas weniger als die Hälfte des Mehrpreises – und damit auf 200,00 € - zu bemessen war.

Der Kläger kann des Weiteren Erstattung der Anwaltskosten i. H. v. 83,00 € gemäß § 280 BGB verlangen. Aufgrund der Leistungsstörung war der Kläger herausgefordert, einen Anwalt mit der Geltendmachung seines Anspruchs zu betrauen. Das hier geltend gemachte Honorar entspricht den gesetzlichen Vorgaben des RVG (1,3-Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer).

Die Zinsansprüche ergeben sich aus § 288 Abs. 1 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: 438,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Richter am Amtsgericht

